

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Siek

**Bebauungsplan Nr. 17A - 1. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Siek
Gebiet: östlich "Jacobsrade", nördlich "Hauptstraße" und westlich der Liegenschaft
Hauptstraße Hausnummer 1
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der durch die Gemeindevertretung in der Sitzung am 24.11.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17A für das Gebiet östlich "Jacobsrade", nördlich "Hauptstraße" und westlich der Liegenschaft Hauptstraße Hausnummer 1, und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

vom 27. Dezember 2016 bis zum 27. Januar 2017

in der Amtsverwaltung Siek, Hauptstraße 49, 22962 Siek, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	08.30 bis 12.30 Uhr	und	14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	07.30 bis 12.30 Uhr	und	14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.30 bis 12.30 Uhr	und	14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 12.30 Uhr	und	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.30 Uhr		

Folgende umweltrelevante Informationen sind zur Einsichtnahme verfügbar und liegen ebenfalls mit aus:

- Landschaftsplan der Gemeinde Siek,
- Umweltbericht als Teil der Begründung,
- im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangene umweltrelevante Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 19. Oktober 2016

Landschaftsplan

Hinsichtlich der umweltrelevanten Gesichtspunkte wurden für das gesamte Gemeindegebiet im Landschaftsplan Bestands- und Entwicklungskarten gefertigt, der naturschutzfachliche Zustand analysiert und Empfehlungen für die künftige Entwicklung erarbeitet.

Umweltbericht

Der Umweltbericht enthält eine Bestandsaufnahme und eine Bewertung des Umweltzustandes sowie eine Abschätzung der auf die Planungsinhalte bezogenen Auswirkungen zu den nachfolgenden Schutzgütern:

- Boden: Durch die Erweiterung des Gebäudes und der Stellplatzanlage werden weitere Flächenversiegelungen hervorgerufen, die ausgeglichen werden müssen.
- Mensch, Wasser, Klima/Luft: Keine zusätzlichen Beeinträchtigungen. Eine Versickerungsmulde wird als temporäres Kleingewässer in der doppelten Größe angelegt und nach Osten verschoben.
- Landschaftsbild: Eine Eingrünung im Osten und Nordwesten ist erforderlich.
- Pflanzen und Tiere: Keine erheblichen Auswirkungen durch die Überplanung einer Ackerfläche, Ausgleich für die Beseitigung eines Knickabschnittes erforderlich.
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale erkennbar.
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern: Keine Wechselwirkungen erkennbar, die eine über die einzelnen Schutzgüter hinausgehende Betrachtung erfordern.

Umweltrelevante Stellungnahmen

Kreis Stormarn:

Die Anwendung des § 13 a wird kritisch gesehen, da das Vorhaben solitär in den Außenbereich hineinstößt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und das Verfahren auf das Normalverfahren (Umweltprüfung und Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für den B-Plan) umgestellt.

Natur und Landschaftspflege: Das Ausgleichskonzept ist abgestimmt. Die naturschutzrechtliche Genehmigung für die Beseitigung des Knickabschnitts kann in Aussicht gestellt werden.

Wasserwirtschaft: Gegen die bisherigen Planungsabsichten bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde erhebliche Bedenken. Im Zuge der Erweiterung im Jahr 2005 wurde eine neue Versickerungsmulde angelegt, die mit der jetzigen Planung entfernt werden soll. Damit ist die Entwässerung einer Teilfläche des bestehenden Parkplatzes nicht mehr gesichert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, kann aber nur zum Teil bestätigt werden. Die Fläche, die bisher einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers der Stellplatzanlage aufnimmt und nach Osten hin verlagert wird, hat derzeit eine Größe von 376 m². Die Größe dieser Fläche nach Verlagerung wird 723 m² betragen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist abgelaufen und muss neu beantragt werden. Außerdem werden keine Aussagen über den Verbleib des Regenwassers gemacht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das vom Bauherrn beauftragte Architekturbüro hat sämtliche dem Amt Siek vorliegenden und den Lebensmittelmarkt betreffenden Entwässerungsgenehmigungen eingesehen und wird einen genehmigungsfähigen Entwässerungsantrag unter Beifügung erforderlicher Nachweise für die Erweiterung des Lebensmittelmarktes und der Stellplatzanlage erarbeiten.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung Siek, Hauptstraße 49, 22962 Siek, vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17A nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Hinweis:

Nachfolgend ist eine Übersicht mit der Umgrenzung des Geltungsbereichs wiedergegeben.

Siek, den 16.12.2016

Amt Siek
Der Amtsvorsteher

